

# Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn  
Hans-Erich Gruber  
Helene-Mayer-Ring 14/14  
80809 München

Sachbearbeiter  
Herr Oberstaatsanwalt Kronester  
Telefon: 089/5597-5455  
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	beh Datum
	42 Zs 328/13	26.02.2013

Strafanzeige gegen Ludwig Holzhammer  
Prof. Dr. Michael Huber  
Sonja Maria Diewald  
Johannes Hofer  
wegen übler Nachrede

hier: Aufsichtsbeschwerde des Antragstellers Hans-Erich Gruber vom 24.11.2012 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Passau vom 12.11.2012 (Az.: 205 Js 8867/12).

## B e s c h e i d

Der Aufsichtsbeschwerde vom 24.11.2012 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Passau vom 12.11.2012 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Aufsichtsbeschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Passau, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

**Hausanschrift**  
Nymphenburger Str. 16  
80335 München

**Geschäftszeiten**

**Kommunikation**  
Telefon: 089/5597-08  
Telefax: 089/5597-5065  
poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Die Staatsanwaltschaft Passau führte bei Vorlage der Akten folgendes aus:

"Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Im Hinblick auf die Beschuldigten Prof. Dr. Michael Huber, RiLG Johannes Hofer und Ri'in LG Sonja Diewald wird ergänzend ausgeführt, daß eine Strafbarkeit im Sinne von § 339 StGB nicht gegeben ist. Eine Rechtsbeugung im Sinne von § 339 StGB liegt nur dann vor, wenn die den Rechtssache entscheidenden Richter durch einen offensichtlichen Willkürakt in elementarer Weise gegen die Rechtspflege verstoßen, d.h. die Richter sich bewußt und in schwerwiegender Weise vom Recht und Gesetz entfernen. Dafür liegen hier - auch bei Berücksichtigung der wirren Ausführungen des Anzeigerstatters - keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr wurde der Beschluß des Landgerichts Passau vom 21.07.2010, welcher die vom Anzeigerstatter monierte Formulierung "nach einer Zeit des Zusammenlebens zwischen der Betroffenen und dem Beschwerdeführer im Frühjahr 2009 kam es zu einer Eskalation des gesundheitlichen Zustandes der Betroffenen, der zu mehreren Krankenhausaufenthalten führte" enthält, durch Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 28.08.2011 bestätigt."

Dem wird beigetreten.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Passau vom 12.11.2012 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Die gegenständliche Strafanzeige sowie die Strafanzeige, die dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Landshut, Gz.: 33 Js 5664/11, (hier: 14 Zs 1104/11), zugrunde liegt, geben Anlass zu dem Hinweis, dass künftige, gleichgelagerte Strafanzeigen, Eingaben und Beschwerden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt im Hinblick auf den bekannt hohen Arbeitsanfall der Staatsanwaltschaften nur noch sachlich geprüft, aber nicht mehr verbeschieden werden können. Dies gilt insbesondere für sogenannte Ketten- und Folgeanzeigen, vor allem gegen Ermittlungspersonen und Justizangehörige.

Im Auftrag

gez. Kronester  
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.